Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

4tes Stück vom Jahre 1841.

№ 10.) Verordnung,

die von den Verpflichteten in Zeiten zu beantragende Uebernahme ihrer Ablösungsrenten auf die Landrentenbank betreffend;

vom 11ten Februar 1841.

Nach der Verordnung vom 9ten März 1837, § 19 (Seite 17 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1837) steht es bis mit dem 31sten December 1842 auch den Verpflichteten frei, auf die Ueberweisung der auf ihre Grundstücke gelegten Ablösungsrenten an die Landrentenbank insoweit anzutragen, als dieß den Berechtigten freigestanden haben oder noch freistehen würde.

Hierbei ist es die durch ausdrückliche Bezugnahme auf § 37 des Ablösungsgesetzes angedeutete Absicht gewesen, diese Vergünstigung für die Verpflichteten den nämlichen Beschränkungen zu unterwerfen, welchen die Ueberweisung Seiten der Berechtigten unterliegt. Dazu gehört namentlich auch, daß in den bei Erlassung der obangezogenen Verordnung noch nicht zum Abschlusse gediehenen Ablösungen die Erklärung hierüber dergestalt in Zeiten erfolgen muß, daß sie noch in den Ablösungsreceß aufgenommen werden kann.

Es ist jedoch zu bemerken gewesen, daß dieser Sinn der Verordnung hie und da verkannt worden ist. Deshalb hat es angemessen erschienen, dieselbe andurch ausdrücklich dahin zu erläutern, daß auch Verpflichtete, welche die Ueberweisung ihrer Ablösungsrenten an die Landrentenbank wünschen, dieß dergestalt in Zeiten zu erklären haben, daß ihre Erklärung darüber noch in den über das Auseinandersetzungsgeschäft abzufassenden Receß oder doch wenigstens in das Protocoll über dessen Vollziehung durch Namensunterschrift aufgenommen werden kann.

Von Erlassung gegenwärtiger Erläuterungsverordnung an werden daher derartige Anträge der Verpflichteten, die nicht längstens bei Vollziehung der Recesse erklärt worden sind, nicht weiter für zulässig erachtet werden.